



Ihre Rechte und Pflichten – Datenschutz am Arbeitsplatz

Das Datenschutzrecht, wie es für Mitarbeiter der LLV in Art. 45 ff. StPG und in der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegt ist, gibt uns Mitarbeitern umfangreiche Rechte zum Schutze unserer personenbezogenen Daten an die Hand. Daraus ergeben sich gleichzeitig für die datenverarbeitenden Amtsstellen (in der Regel die anstellende Behörde, das Amt für Personal und Organisation (APO) sowie die Regierung als Arbeitgeberin) damit korrespondierende Pflichten.

Alle Mitarbeiter haben insbesondere das Recht, jederzeit Auskunft bezüglich Ihrer Personalakte zu verlangen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a StPG). Das APO hat dementsprechend die Pflicht, Antragsteller in Bezug auf ihre Daten über Folgendes zu informieren:

- Umfang der gespeicherten Daten;
- Herkunft der Daten;
- Zweck der Speicherung;
- gegebenenfalls ob und an wen die Informationen übermittelt wurden.

Des Weiteren haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Vernichtung Ihrer Daten (Art. 48 Abs. 1 Bst. b StPG). Die Berichtigung muss dann vorgenommen werden, wenn die gespeicherten Informationen unrichtig oder unvollständig sind. Eine Vernichtung muss zum Beispiel dann erfolgen, wenn eine Speicherung nicht zulässig war. Auch die Anbringung eines Vermerks, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten bewiesen werden kann (Art. 48 Abs. 1 Bst. c StPG), kann genauso wie die Sperrung der Übermittlung bestimmter Daten (Art. 48 Abs. 1 Bst. d StPG) verlangt werden.

Die Auskunft ist von dem zuständigen Amt grundsätzlich kostenlos und schriftlich unter Vorlage von Kopien und der Bestätigung der Vollständigkeit zu erteilen. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller kann sie auch durch Akteneinsicht erfolgen. Das hierfür zuständige Amt ist zum einen das APO, das die Personalakten aller Mitarbeiter führt. Zum anderen kann aber auch ein Antrag auf Auskunft bei dem Amt, bei dem Sie angestellt sind, sinnvoll sein, da dieses ebenfalls personenbezogene Daten über Sie verarbeitet.

Zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen kann die Auskunft verweigert oder eingeschränkt werden. Eine Verweigerung oder Einschränkung ist schriftlich zu begründen. In diesen Fällen ist dem antragstellenden Mitarbeiter der wesentliche Inhalt bekannt zu geben (Art. 48 Abs. 2 StPG).

Sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Widerspruch zu den geltenden Datenschutzbestimmungen steht, wenn beispielsweise eine unvollständige Auskunft vorliegt oder deren Verweigerung bzw. Einschränkung Ihrer Ansicht zu Unrecht erfolgte, haben Sie die Möglichkeit, Beschwerde bei der Datenschutzstelle einzureichen:

Datenschutzstelle (DSS)

Städtle 38

Postfach 684

9490 Vaduz

E-Mail: info.dss@llv.li

Webseite: www.dss.llv.li

Auf der Internetseite der DSS finden Sie weitere, ausführliche [Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Arbeitsbereich](#).